

# INHALT

**Einleitung** 1

**Leitfaden** 4

Vermögenssorge 5

Personensorge 7

    Gesundheitssorge 8

    Aufenthaltssorge 9

Soziale Beziehungen 11

**Rechtsgrundlagen** 11

**Adressen** 15



## EINLEITUNG

Wir alle wünschen uns, nie in eine Situation zu kommen, in der wir nicht mehr für uns selber entscheiden können. Dennoch wissen wir, wie schnell so etwas passieren kann. Ein Unfall, eine schwere Krankheit oder auch zunehmendes Lebensalter kann jeden von uns in eine Lage versetzen, in der selbstverantwortliches Handeln nicht mehr möglich ist.

Nur durch die entsprechende Vorsorge kann in diesem Fall eine Person des eigenen Vertrauens für einen selbst rechtlich wirksame Entscheidungen treffen. Denn selbst Ehepartner können dies nach derzeitiger Rechtslage füreinander nur tun, wenn sie sich dazu in guten Tagen eine Vollmacht erteilt haben.

Sicher, es ist nicht immer einfach, seine Angehörigen oder andere nahe stehende Personen auf dieses Thema anzusprechen. Doch anstatt dieses schwierige Thema vor uns herzuschieben, sollten wir uns rechtzeitig darüber klar werden, wie und mit wem wir solche Situationen regeln möchten.

Durch eine Bevollmächtigung kann ein gerichtliches Betreuungsverfahren vermieden werden, welches gerade im engsten Familienkreis oft als unangebrachte Einmischung des Staates in die Angelegenheiten der Familie angesehen wird. Eine Vollmacht bedeutet zudem für die Angehörigen eine große Entlastung, wenn diese im Ernstfall sofort handeln können.

Die von der Betreuungsbehörde des Landratsamtes Böblingen 2002 herausgegebene Broschüre „Vorsorge ist besser“ mit wichtigen Hinweisen und Erläuterungen der Möglichkeiten der privaten Vorsorge wurde auf Grund der hohen Nachfrage

bereits mehrfach nachgedruckt. Von einer erneuten Fortschreibung der Broschüre wurde abgesehen, da zwischenzeitlich das Bundesjustizministerium eine Broschüre „Betreuungsrecht - mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht“ herausgegeben hat.

Die kostenlose Broschüre des Bundesjustizministeriums ist per Post über den Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock, oder telefonisch über die Nummer 01888 / 8080800 zu beziehen. Über unser Internetangebot [www.landkreis-boeblingen.de](http://www.landkreis-boeblingen.de), Das Landratsamt, Soziales, Betreuungsbehörde mit einem Link auf die Seite des Bundesministeriums der Justiz stehen sämtliche Broschüren und auch ein Muster für eine Vollmacht zum Ausdrucken zur Verfügung.

Der Betreuungsverein des Kreisverbands des Deutschen Roten Kreuzes in Sindelfingen (s. Adressen) bietet gegen eine Gebühr von 10 Euro weitere Beratung bei der Erstellung einer Vollmacht an. In Leonberg sind Informationen über vorsorgende Papiere bei der „Initiative selbst bestimmen - vorsorgen Leonberg e. V.“ (s. Adressen) auf Grundlage der sog. Esslinger Vorsorgeverfügungen erhältlich.

Ab dem 01.07.2005 kann die Unterschrift eines Vollmachtgebers auf einer Vollmacht bei der Betreuungsbehörde des Landratsamtes Böblingen (s. Adressen) gegen eine Gebühr von 10 Euro beglaubigt werden. Durch eine Beglaubigung wird die Echtheit der vor der Urkundsperson zu leistenden Unterschrift gegen Vorlage des Personalausweises, Reisepasses oder Führerscheins bestätigt. Die zukünftige Akzeptanz dieser öffentlichen Beglaubigung im allgemeinen Rechtsverkehr z. B. bei Banken steht im Einzelfall noch zur Klärung an.



Bereits seit dem 01.03.2005 hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, neben notariellen auch sonstige Vollmachten beim neu geschaffenen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eintragen zu lassen. Durch das zentrale Vorsorgeregister werden alle bundesdeutschen Vormundschaftsgerichte in die Lage versetzt, im Falle eines eingeleiteten gesetzlichen Betreuungsverfahrens Informationen zu einer beim zentralen Vorsorgeregister eingetragenen Vollmacht einzuholen. Damit soll vermieden werden, dass ein Betreuer nur deshalb bestellt wird, weil das Vormundschaftsgericht von einer Vollmacht nichts wusste. Das Antragsformular auf Eintragung einer Vollmacht ist über unser Internetangebot oder per Post über die Bundesnotarkammer, Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 080151, 10001 Berlin, bzw. telefonisch unter der Nummer 01805 / 355050 zu beziehen. Der Antrag kann per Post bei der Bundesnotarkammer oder online unter [www.zvr-online.de](http://www.zvr-online.de) gestellt werden. Entsprechend dem gewählten Verfahren der Registrierung wird eine aufwandsbezogene Gebühr ab 13 Euro erhoben.

Von der Möglichkeit der privaten rechtlichen Vorsorge durch Erteilung einer Vollmacht in persönlichen und finanziellen Angelegenheiten an eine Person des Vertrauens machen Menschen im Landkreis Böblingen zunehmend Gebrauch.

Was aber ist zu tun, wenn eine Vollmacht erteilt ist und der Bevollmächtigte in die Situation kommt, dass Handlungsbedarf besteht? Die vorliegende Broschüre soll dem Bevollmächtigten eine erste Hilfestellung geben, diese verantwortungsvolle Aufgabe im Interesse und zum Wohl des Vollmachtgebers zu erfüllen. Neben rechtlichen und praktischen Hinweisen ist im Anhang ein Adressteil mit wichtigen Ansprechpartnern angefügt.

## LEITFADEN

Die Solidarität einer Gesellschaft zeigt sich daran, wie sie ihren schwächsten Mitgliedern die Teilhabe ermöglicht.

Schutz und Hilfe im Rahmen einer Vorsorgevollmacht ist somit praktizierte Verantwortung gegenüber seinen nächsten Angehörigen oder Bekannten, die ihre Interessen nicht mehr selbst wahrnehmen und damit ihre höchstpersönlichen und materiellen Rechte nicht mehr selbst einfordern können.

Das setzt aber voraus, dass sich der Vollmachtgeber im Vorwege über Wünsche und Vorstellungen mit dem Bevollmächtigten austauscht, z. B. über finanzielle Fragen, über den angestrebten Aufenthaltsort bei Pflegebedürftigkeit und über die letzte Lebensphase.

Ist eine von Behinderung oder von Krankheit geprägte Lebensphase eingetreten, ist ein enger persönlicher Kontakt mit dem Vollmachtgeber weiterhin unerlässlich. Nur so kann sichergestellt werden, dass aktuelle Wünsche und Vorstellungen des Vollmachtgebers im Rahmen seiner Fähigkeiten auch Beachtung finden können.

Das Handeln des Bevollmächtigten soll grundsätzlich darauf ausgerichtet sein, alle Möglichkeiten der Besserung oder Linderung von Krankheit oder Behinderung auszuschöpfen. Wichtige Angelegenheiten sollten nach Möglichkeit vorher mit dem Vollmachtgeber besprochen werden.



## Vermögenssorge

Der nachfolgende Fragenkatalog soll im Fall der Notwendigkeit für ein Handeln auf Grund einer Vollmacht einen ersten Überblick über mögliche zur Erledigung anstehende finanzielle Angelegenheiten geben.

Welches Einkommen hat der Vollmachtgeber? Hierzu zählen Arbeitseinkommen, Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge, Wohngeld, Arbeitslosengeld I oder II, Renten, Pensionen, Leibrenten, Einkünfte aus Vermietungen und Verpachtungen, Erbbaurecht usw.!

Welcher Betrag wird für den Unterhalt benötigt? Hat der Vollmachtgeber Anspruch auf eine oder mehrere der oben genannten Leistungen? Sind die entsprechenden Anträge gestellt?

Bei welcher/n Bank/Banken hat der Vollmachtgeber sein/e Konto/Konten?

Sind sonstige Vermögenswerte z. B. Wertpapiere, Sparkonten, Schließfach, Kraftfahrzeug, Eigentumswohnung, Haus, Betrieb vorhanden? Liegen die entsprechenden Unterlagen z. B. Sparbücher, Depotauszüge, notarielle Urkunden, Verträge, Grundbuch-/Handelsregisterauszüge vor?

Sind Geldanlagen zu tätigen, bei welcher Bank gibt es bessere Zinsangebote? Ist ein Freistellungsauftrag notwendig?

Ist der Vollmachtgeber schwerstpflegebedürftig und wird von der/m Sozialstation/Pflegedienst (mit)versorgt? Ist ein Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung gestellt? Ggf. ist ein Vertrag mit der/m Sozialstation/Pflegedienst abzuschließen!

Ist Krankenversicherungs- bzw. Pflegeversicherungsschutz gegeben? Besteht ein Anspruch auf Krankengeld, Beihilfe, Rezeptgebührenbefreiung?

Sind sonstige Versicherungen vorhanden oder zu kündigen? Bestehen Ansprüche gegen Versicherungen?

Sind medizinische Hilfsmittel erforderlich z. B. Rollstuhl? Ist der Vollmachtgeber Schwerbehinderter? Werden sämtliche damit verbundenen Vergünstigungen wahrgenommen? Sind Vergünstigungen bei Sozialhilfebezug wie Rundfunkgebührenbefreiung usw. beantragt?

Ist eine Steuererklärung beim Finanzamt abzugeben? (Hinweis dazu im Kapitel „Rechtsgrundlagen“!).

Hat der Vollmachtgeber Schulden (z. B. Mietrückstand)? Ggf. Unterstützung durch Schuldnerberatungsstellen (s. Adressen) einholen!

Bestehen Hypotheken und Grundschulden? Wer sind die Gläubiger? (Grundbucheinsicht nehmen bzw. Grundbuchauszug anfordern!).

Ein Heimvertrag ist abzuschließen! Wer ist zusätzlich zu möglichen Leistungen der Pflegeversicherung Kostenträger, wenn der Vollmachtgeber in ein Heim kommt? (Selbstzahler, Sozialamt)? Wie hoch ist der monatliche Barbetrag (Taschengeld)? Ist eine Vereinbarung mit dem Heim getroffen, wie die Verwaltung des Taschengeldes gehandhabt werden soll? (Wenn diese vom Heim erfolgt, muss das Heim darüber eine Abrechnung vorlegen). Wenn nicht, muss der Bevollmächtigte die Verwaltung übernehmen.



Verfügt der Vollmachtgeber über eigenes Geld? Muss in Absprache mit dem Vollmachtgeber zu dessen Sicherheit das Geld eingeteilt werden?

Hat der Vollmachtgeber Geld oder Gegenstände verliehen, welche zurückgefordert werden können?

Können erbrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden? Rechtsberatung empfehlenswert, z. B. bei Überschuldung des Nachlasses.

Welche laufenden Verbindlichkeiten sind vorhanden (Miete, Nebenkosten, Telefon, GEZ, Kabelanschluss usw.)? Droht dem Vollmachtgeber die Kündigung? Sind bei einem Auszug Ansprüche auf Rückforderung einer Kautions vorhanden?

Im Falle des Eigentums an einer Eigentumswohnung, einem Haus, oder eines Grundstücks: In welcher Höhe bestehen Zahlungsverpflichtungen, z. B. Grundsteuer, Darlehensverträge. Sind Rücklagen für größere Reparaturen gebildet?

Welchen Verkehrswert hat der Besitz im Falle eines Verkaufs? Kann über die Stadt oder Gemeinde erfragt werden (Veräußerung von Grundvermögen des Vollmachtgebers nur auf Grund notarieller Vollmacht möglich!).

## **Personensorge**

Bei einer umfassenden Vollmacht für die Personensorge stehen Fragen um das gesundheitliche Befinden des Vollmachtgebers, z. B. die Organisation ambulanter Dienste, die Wahrnehmung von Arztterminen oder der Kontakt zu Ärzten und Pflegepersonal, im Vordergrund. Aber auch Regelungen bezüglich des Aufenthaltsortes des Vollmachtgebers sind von großer Bedeutung und können zur Entscheidung anstehen.



## **Gesundheitssorge**

Gesundheitliche Interessen des Vollmachtgebers gegenüber Ärzten sollten durch den Bevollmächtigten grundsätzlich mit derselben Sensibilität wahrgenommen werden, wie er es auch für sich selbst tun würde.

Der Wille und die Lebensprinzipien des Vollmachtgebers bilden die Grundlage für das Handeln des Bevollmächtigten. Hinweise des Vollmachtgebers, wie in einer konkreten Situation gehandelt werden soll, die z. B. in Form einer detaillierten schriftlichen Patientenverfügung vorliegen können, stellen somit die Maßgabe für das weitere Handeln des Bevollmächtigten dar.

Bevor gehandelt wird, sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob über die Einwilligung des Bevollmächtigten hinaus eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung im Bereich der risikoreichen Heilmaßnahmen einzuholen ist (Hinweis dazu im Kapitel „Rechtsgrundlagen“!).

Die nachstehende Aufstellung soll zur besseren Orientierung für Gesundheitsbevollmächtigte über mögliche zu klärende Fragen beitragen.

Bei welchen Ärzten ist der Vollmachtgeber in Behandlung?  
Muss eine ärztliche Versorgung erst noch veranlasst werden?  
Benötigt der Vollmachtgeber Hilfe bei der Wahrnehmung seiner Arzttermine?

Sind alle Betroffenen, z. B. Arzt, Sozialstation/Pflegedienst, von der Einrichtung der Vollmacht unterrichtet? Ist eine eventuell vorliegende Patientenverfügung u. a. dem behandelnden Arzt bekannt?



Liegt eine Eigengefährdung oder eine Gefahr durch oder für andere vor, die ein sofortiges Handeln erforderlich macht?

Welche Erkrankungen liegen vor, sind frühere Erkrankungen bekannt? Welche Risiken liegen in einer vom Arzt vorgeschlagenen Behandlung? Wie sind die Erfolgsaussichten? Gibt es Alternativen zur vorgeschlagenen Behandlung und/oder ist die Dosierung von verschriebenen Medikamenten angemessen (besonders wichtig bei älteren Menschen!)? Gibt es Unverträglichkeiten bei Medikamenten? Sind weitere Formen der Behandlung z. B. Therapien mit einzubeziehen?

Ist der Vollmachtgeber ordnungsgemäß versorgt oder muss weitere Hilfe gesucht werden? Wenn ja, welche? (z. B. durch Einschaltung von Fachdiensten, Nachbarschaftshilfen, Sozialstationen/Pflegediensten usw.).

Auch andere Versorgungsformen wie Tagespflege/Tagesklinik sollten mitbedacht werden. Welche Absprachen bezüglich der Arbeitsteilung sind gemacht worden bzw. sind sinnvoll?

## **Aufenthaltssorge**

Die eigene Miet- oder Eigentumswohnung oder das eigene Haus ist in der Regel für uns alle der Lebensmittelpunkt. Demnach sollte im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten alles dafür getan werden, damit der Vollmachtgeber solange als möglich in seinem vertrauten Umfeld bleiben kann, sollte dies seinem Willen entsprechen.

Die folgende Zusammenstellung soll den Bevollmächtigten als Orientierung dienen, sollte die Vollmacht auch den Bereich der Aufenthaltssorge umfassen.

Welche Wünsche hat der Vollmachtgeber? Wünscht er die Änderung seiner derzeitigen Lebensumstände? Hat er die erforderliche Einsichtsfähigkeit, um seine Lage realistisch einzuschätzen?

Lebt der Vollmachtgeber in einer Mietwohnung? Ist der Vermieter bekannt? Liegt der Mietvertrag vor?

Ist eine Eigentumswohnung, ein Haus oder ein Grundstück im Besitz des Vollmachtgebers? Liegen Informationen über wichtige Beschlüsse der Eigentümerversammlung vor? Wann findet die nächste Sitzung statt?

Liegt beim Vollmachtgeber eine Behinderung vor? Eine Wohnberatung für eine behindertengerechte Ausstattung der Wohnung wird vom Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Böblingen e. V. angeboten (s. Adressen)!

Wohnt der Vollmachtgeber bereits in einer Einrichtung? Liegt der Heimvertrag vor? Einzelzimmer oder Mehrbettzimmer? Sind die Rechte und Interessen des Vollmachtgebers in der Einrichtung ausreichend sichergestellt? Gibt es eine Beschwerdestelle? Die Heimaufsicht führt das Ordnungsamt des Landratsamtes Böblingen durch (s. Adressen)!

Wie ist die Atmosphäre im Heim? Gibt es in der Einrichtung Beschäftigungs- oder Arbeitsmöglichkeiten?

Im Fall einer freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahme ist über die Einwilligung des Bevollmächtigten hinaus eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung einzuholen (Hinweis dazu im Kapitel „Rechtsgrundlagen“!).



## Soziale Beziehungen

Von entscheidender Bedeutung für das Wohlbefinden eines Menschen ist das soziale Umfeld, insbesondere wenn dieser Mensch auf Grund einer Krankheit oder Behinderung in seiner Fähigkeit Kontakte zu knüpfen eingeschränkt ist.

Der Bevollmächtigte sollte sich daher ein Bild von den bestehenden sozialen Kontakten, z. B. zu Verwandten, Freunden, Bekannten, Nachbarn, Kirchen oder anderen Gemeinschaften machen.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob diese Kontakte ausreichend und zufriedenstellend sind. Bei Bedarf sollte das soziale Netz weiter verdichtet werden, z. B. durch Sozialstationen/Pflegedienste, Fachdienste, Nachbarschaftshilfen, Essen auf Rädern, den Besuch einer Altentagesstätte oder der Einrichtung eines Hausnotrufes.

## RECHTSGRUNDLAGEN

Grundsätzlich sollte zur Rechtssicherheit und Nachweisbarkeit die Vollmacht datiert, schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Der Bevollmächtigte ist zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Vollmacht rechtlicher Vertreter des Vollmachtgebers.

Die rechtliche Wirkung der Vollmacht entfaltet sich durch die Offenlegung der Vollmacht gegenüber Dritten. Diese dürfen auf den Inhalt vertrauen, wenn die Vollmacht in Urschrift oder

in notarieller Ausfertigung vorgelegt wird. Eine Fotokopie reicht nicht aus.

Für die Akzeptanz durch Dritte ist zudem wichtig, dass der Umfang der Vertretungsbefugnis in der Vollmacht eindeutig geregelt ist (s. Musterbeispiel für eine Vollmacht in der Broschüre des Bundesministeriums der Justiz "Betreuungsrecht – mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht" im Internetangebot der Betreuungsbehörde des Landratsamtes Böblingen).

Zu weiteren Themen u. a. zur „Bevollmächtigung über den Tod des Vollmachtgebers hinaus“, zu einer möglichen „Einsetzung eines Kontrollbetreuers“ u. a. bei Missbrauchsverdacht gegen den Bevollmächtigten, zu einer möglichen Befreiung des Bevollmächtigten vom Verbot des „Geschäfts-Mit-Sich-Selbst“ gemäß § 181 BGB oder zu einer Doppel-, Unter- bzw. Ehegattenbevollmächtigung wird auf die ausführlichen Erläuterungen u. a. in der Broschüre des Bundesministeriums der Justiz verwiesen.

Generell findet eine Kontrolle über das Handeln des Bevollmächtigten von dritter Seite, ähnlich der Kontrolle des gesetzlichen Betreuers durch das Vormundschaftsgericht, nicht statt. Allerdings hat der Bevollmächtigte bei einem besonders schwerwiegenden Eingriff in den persönlichen Bereich des Vollmachtgebers zusätzlich zu seiner eigenen Einwilligung auch die Genehmigung des zuständigen Vormundschaftsgerichts, hier des Amtsgerichts, einzuholen.

Das ist zum einen der Fall, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber infolge einer ärztlichen Maßnahme, z. B. einer Operation, stirbt oder eine schwere und länger dauernde gesundheitliche Schädigung davon trägt.



Zum anderen ist eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung dann erforderlich, wenn eine freiheitsentziehende Maßnahme, z. B. eine Einweisung in eine geschlossene Einrichtung oder eine freiheitsbeschränkende Maßnahme, z. B. ein Bettgitter, gegen den Willen, aber zum Wohl des Vollmachtgebers, notwendig ist.

Ausführliche Informationen beinhalten die Merkblätter „Gerichtliche Genehmigung von Heilbehandlungsmaßnahmen nach § 1904 BGB“ sowie „Gerichtliche Genehmigung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen nach § 1906 IV BGB“, die auf der Internetseite der Betreuungsbehörde des Landratsamtes Böblingen eingestellt sind. Auch ein Merkblatt „Unterbringung mit Freiheitsentziehung gemäß § 1906 I BGB“ wurde zwischenzeitlich von einer Arbeitsgemeinschaft Betreuungsangelegenheiten im Landkreis Böblingen erarbeitet und steht im Internetangebot der Betreuungsbehörde zur Verfügung.

Über die Vergütung für die Tätigkeit des Bevollmächtigten besteht grundsätzlich Vertragsfreiheit. Es kann sowohl ein unentgeltliches Auftragsverhältnis gemäß § 662 ff BGB sein als auch ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag gemäß § 675 BGB vereinbart werden. Die Höhe der Vergütung kann frei vereinbart werden. Ebenso kann der Bevollmächtigte Aufwandsentschädigungen (Telefon-, Porto- und Fahrtkosten etc.) aus dem Vermögen des Vollmachtgebers verlangen.

Der Bevollmächtigte haftet im Innenverhältnis dem Vollmachtgeber für grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliche Pflichtverletzung, weitere Einzelheiten der Haftung können in der Vollmacht geregelt werden. Im Außenverhältnis gegenüber Dritten z. B. Banken, Heimen etc. haftet bei fahrlässiger oder schuldhafter Schadenszufügung durch den Bevollmächtigten gemäß § 278 BGB immer der Vollmachtgeber selbst, wobei dieser von dem

Bevollmächtigten Schadensersatz fordern kann. Bedeutung erlangen diese Haftungsfragen insbesondere bei größeren Vermögen mit Immobilienbesitz. Zu seiner Absicherung kann der Bevollmächtigte eine Haftpflichtversicherung abschließen.

Ist der Vollmachtgeber geschäftsfähig, kann er die Vollmacht jederzeit widerrufen. Auch der Bevollmächtigte kann die Vollmacht an den Vollmachtgeber zurückgeben, wenn er sie nicht weiter ausüben kann. Im Falle der Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers und gleichzeitig bestehendem Handlungsbedarf sollte sich der Bevollmächtigte an das Vormundschaftsgericht wenden mit der Bitte, eine Betreuungsperson gesetzlich zu bestellen.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass insbesondere bei Steuererklärungen die Vollmacht an rechtliche Grenzen stoßen kann, da die Finanzverwaltung die Abgabe durch einen Bevollmächtigten möglicherweise nicht für ausreichend hält. Unter Umständen muss trotz Bevollmächtigung für finanzielle Angelegenheiten z. B. für die Abgabe der Steuererklärung ein rechtliches Betreuungsverfahren eingeleitet werden, ggf. wird der Bevollmächtigte dann als gesetzlicher Betreuer diese Geschäfte übernehmen.



## **ADRESSEN**

Es ist nicht immer einfach, den richtigen Ansprechpartner zu finden. Der folgende Adressteil enthält daher wichtige Adressen, Telefonnummern und Zuständigkeiten. Sollten sich nach Drucklegung dieser Broschüre Änderungen ergeben, können die meisten der unten stehenden Adressen über die Homepage des Landkreises Böblingen, [www.landkreis-boeblingen.de](http://www.landkreis-boeblingen.de), Das Landratsamt, Soziales, u. a. über den „Sozial- und Gesundheitswegweiser“, ermittelt werden.

### **Vermögensangelegenheiten**

#### ***Schuldnerberatungsstellen***

Landratsamt Böblingen - Schuldnerberatung  
Parkstraße 16  
71034 Böblingen  
Telefon 07031 / 663-1651

Haus der Diakonie - Schuldnerberatung  
Landhausstraße 58  
71032 Böblingen  
Telefon 07031 / 2165-39

### **Rentenangelegenheiten**

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)  
ist Leistungserbringer der Rente  
Ruhrstraße 2  
10709 Berlin  
Telefon 030 / 8651



Landesversicherungsanstalt für Baden-Württemberg (LVA)  
ist Leistungserbringer der Rente  
Adalbert-Stifter-Straße 105  
70437 Stuttgart  
Telefon Zentrale: 0711 / 848-0

Rentenservice der Deutschen Post AG  
überweist die Renten und verschickt Rentenmitteilungen  
NL Renten Service  
70143 Stuttgart  
Telefon 0711 / 129 55 55

Gemeinsame Servicestelle für Rehabilitation  
für u. a. den Landkreis Böblingen  
gibt Auskunft über die Leistungen der verschiedenen  
Rehabilitationsträger, insbes. die Agentur für Arbeit,  
die Krankenkassen, die Renten- und Unfallversicherer,  
die Träger der Sozial- und Jugendhilfe, das  
Versorgungsamt  
LVA im Zentrum  
Rotebühlstraße 133  
70197 Stuttgart  
Telefon 0711 / 61466-0

## **Pflege- und Gesundheitsangelegenheiten**

Landratsamt Böblingen - Gerontopsychiatrische Fachberatung  
informiert über bestehende Dienste und Einrichtungen vor Ort  
u. a. über Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen  
für hilfe- und pflegebedürftige Menschen  
Diakonie- und Sozialstationen, Nachbarschaftshilfen,  
Alten- und Pflegeheime  
Parkstraße 16  
71034 Böblingen  
Telefon 07031 / 663-1729



Landratsamt Böblingen - Ordnungsamt  
Heimaufsicht  
zuständig in Heimangelegenheiten  
Parkstraße 16  
71034 Böblingen  
Telefon 07031 / 663-1952

Landratsamt Böblingen - Gesundheitsamt  
Parkstraße 16  
71034 Böblingen  
Telefon 07031 / 663-1740

Haus der Diakonie - Sozialpsychiatrischer Dienst,  
Anlaufstelle für chronisch psychisch erkrankte Menschen  
und deren Angehörige, örtliche Kontaktgruppen,  
Suchtberatung u. a.  
Landhausstraße 58  
71032 Böblingen  
Telefon 07031 / 2165-15/-11

Zentrum für Psychiatrie Calw  
zuständig für den Landkreis Böblingen  
75365 Calw-Hirsau  
Telefon 07051 / 586-0

## **Wohnungsangelegenheiten**

Landratsamt Böblingen - Kreissozialamt  
Sozialer Dienst  
berät u. a. zum Thema Wohnungssicherung bei  
Mietschulden, Räumungsklagen, Räumungsterminen  
Parkstraße 16  
71034 Böblingen  
Telefon 07031 / 663-1594

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Böblingen e. V.  
Wohnungsanpassung für  
Menschen mit Behinderung  
Waldenbucher Straße 38  
71065 Sindelfingen  
Telefon 07031 / 6940-43  
Telefax 07031 / 6904-44

## **Behinderung und Krankheit**

Landratsamt Böblingen  
Kreissozialamt  
Soziale Hilfen, u. a. Sozialhilfe nach  
SGB XII, Kriegsopferversorge, Wohngeld  
Parkstraße 16  
71034 Böblingen  
Telefon 07031 / 663-1303

Versorgungsamt  
Landratsamt Böblingen in  
der Außenstelle Stuttgart  
Schwerbehindertenrecht und  
Soziales Entschädigungsrecht  
Fritz-Elsas-Straße 30  
70174 Stuttgart  
Telefon 0711 / 66730

## **Weitere Adressen**

### **Vormundschaftsgerichte**

Amtsgerichte Böblingen und Leonberg  
sowie sämtliche Notariate im Landkreis  
Böblingen - Ansprechpartner sind vor Ort  
die Notare und Amtsrichter



### **Agentur für Arbeit**

zuständig u. a. für die Gewährung  
von Arbeitslosengeld I  
Calwer Straße 6  
71034 Böblingen  
Telefon 07031 / 213-3

### **Jobcenter im Landkreis Böblingen**

zuständig u. a. für die Gewährung  
von Arbeitslosengeld II

Böblingen  
Calwer Straße 1  
71034 Böblingen  
Telefon 07031 / 4393-180

Sindelfingen  
Neckarstraße 16  
71065 Sindelfingen  
Telefon 07031 / 72401-153

Leonberg  
Eltinger Straße 61  
71229 Leonberg  
Telefon 07152 / 9343-15

Herrenberg  
Stuttgarter Straße 35  
71083 Herrenberg  
Telefon 07032 / 9153-0

### ***Insel Leonberg e. V.***

persönliche Vorsorge-Beratungen nach Vereinbarung  
Rutesheimer Straße 43  
71229 Leonberg  
Telefon 07152 / 3378610

### ***Kreissenioresrat***

Interessenvertretung für ältere Menschen  
Landratsamt Böblingen  
Parkstraße 16  
71034 Böblingen  
Telefon 07031 / 663-1234

### ***Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Böblingen e. V. Betreuungsverein***

zuständig für die Gewinnung, Ausbildung, Beratung und  
Begleitung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer  
im Landkreis Böblingen sowie die Beratung u. a.  
von Bevollmächtigten  
Waldenbucher Straße 38  
71065 Sindelfingen  
Telefon 07031 / 6904-29/-79  
Telefax 07031 / 6904-44

### ***Betreuungsbehörde***

Sachverhaltsaufklärung und Betreuervorschläge  
im Rahmen von vormundschaftsgerichtlichen Verfahren,  
Fort- und Weiterbildung und Unterstützung  
von Berufsbetreuer/-innen,  
Führen von Amtsbetreuungen u. a.  
Landratsamt Böblingen  
Parkstraße 16  
71034 Böblingen  
Telefon 07031 / 663-1332

## **Impressum**

Herausgegeben von der Betreuungsbehörde  
des Landratsamtes Böblingen  
in Zusammenarbeit mit der Pressestelle  
Gestaltung: Team Werbung und Textverarbeitung  
Eigendruck  
Stand: Mai 2005

Anmerkung der Redaktion:

Zur besseren Lesbarkeit haben wir uns in einigen Textbereichen auf die männliche Ausdrucksform beschränkt! Hinweise, die zu einer Verbesserung dieser Broschüre beitragen können, greifen wir gerne bei einer Neuauflage auf.